

SBK.2026.229
(STA.2024.3698)
Art. 380

Entscheid vom 23. September 2026

Besetzung	Oberrichter Richli, Präsident Oberrichterin Schär Oberrichterin Merkofer Gerichtsschreiberin Dos Santos Teodoro
Beschwerde- führer	A._____, [...] [...] amtlich verteidigt durch Rechtsanwalt Peter Steiner, [...]
Beschwerde- gegnerin	Staatsanwaltschaft Baden, Mellingerstrasse 207, 5405 Dättwil AG
Anfechtungs- gegenstand	Anordnung zur Erstellung eines DNA-Profiles der Staatsanwaltschaft Baden vom 28. Mai 2026 in der Strafsache gegen A._____

Die Beschwerdekammer entnimmt den Akten:

1.

Die Staatsanwaltschaft Baden führt gegen A._____ (fortan: Beschwerdeführer) eine Strafuntersuchung unter anderem wegen Hehlerei und Widerhandlungen gegen das Betäubungsmittelgesetz.

2.

Mit Verfügung vom 28. Mai 2026 ordnete die Staatsanwaltschaft Baden die Erstellung eines DNA-Profiles des Beschwerdeführers an.

3.

3.1.

Der Beschwerdeführer erhob gegen diese ihm am 2. Juni 2026 zugestellte Verfügung am 9. Juni 2026 Beschwerde bei der Beschwerdekammer in Strafsachen des Obergerichts des Kantons Aargau mit folgenden Anträgen:

" 1.

Die Verfügung der Staatsanwaltschaft vom 28. Mai 2026 betreffend Anordnung zur Erstellung eines DNA-Profiles sei aufzuheben.

2.

Die Staatsanwaltschaft sei anzuweisen, die Vernichtung der Probe, des weiteren Analysematerials, sowie des allenfalls bereits erstellten DNA-Profiles sowie die Löschung des allenfalls darauf basierten Eintrags im DNA-Profil-Informationssystem zu veranlassen.

3.

Dem Beschwerdeführer sei für das Beschwerdeverfahren die unentgeltliche Rechtspflege oder die amtliche Verteidigung zu gewähren und der Unterzeichnete zu seinem unentgeltlichen Rechtsvertreter oder amtlichen Verteidiger zu bestellen.

4.

Unter Kosten- und Entschädigungsfolge."

3.2.

Die Staatsanwaltschaft Baden beantragte mit Beschwerdeantwort vom 2. Juli 2026 die Abweisung der Beschwerde unter Kostenfolgen.

3.3.

Am 6. Juli 2026 reichte die Staatsanwaltschaft Baden weitere Akten ein.

3.4.

Es wurden keine weiteren Eingaben eingereicht.

Die Beschwerdekammer zieht in Erwägung:

1.

1.1.

Die Verfügungen und Verfahrenshandlungen der Staatsanwaltschaft sind mit Beschwerde anfechtbar (Art. 393 Abs. 1 lit. a StPO). Nachdem keine Beschwerdeausschlussgründe gemäss Art. 394 StPO vorliegen, ist die Beschwerde zulässig.

1.2.

Erkennungsdienstliche Massnahmen und die Erstellung eines DNA-Profiles sowie – damit zusammenhängend – die Aufbewahrung eines erstellten DNA-Profiles stellen nach bundesgerichtlicher Rechtsprechung einen Eingriff in das Recht auf persönliche Freiheit (Art. 10 Abs. 2 BV) und auf informationelle Selbstbestimmung (Art. 13 Abs. 2 BV) dar (vgl. BGE 145 IV 263 E. 3.4 mit weiteren Hinweisen). Je nachdem, ob das DNA-Profil bereits erstellt wurde oder nicht, liegt entweder ein drohender oder ein noch anhaltender Grundrechtseingriff vor. Da bei einer Gutheissung der Beschwerde kein DNA-Profil erstellt werden darf bzw. ein allenfalls bereits erstelltes DNA-Profil umgehend zu löschen ist, hat der Beschwerdeführer so oder anders ein aktuelles Rechtsschutzinteresse (i.S.v. Art. 382 Abs. 1 StPO) an der Beurteilung der Beschwerde, mit welcher der Verzicht auf eine DNA-Profilerstellung verlangt wird. Auf die frist- und formgerecht eingereichte Beschwerde (vgl. Art. 396 Abs. 1 i.V.m. Art. 385 Abs. 1 StPO) ist einzutreten.

2.

2.1.

Die Staatsanwaltschaft Baden begründete die Anordnung zur Erstellung eines DNA-Profiles damit, es bestehe der Tatverdacht, dass der Beschwerdeführer die folgenden Taten begangen habe:

- mehrfache Hehlerei i.S.v. Art. 160 Ziff. 1 StGB (Entgegennahme und Lagerung gestohlener Fahrräder), Widerhandlungen gegen das Betäubungsmittelgesetz i.S.v. Art. 19 Abs. 1 lit. c und d BetmG (Veräussern von Kokain) und Hinderung einer Amtshandlung (Hausdurchsuchung) i.S.v. Art. 286 StGB, begangen vom 29. August 2023 bis 25. April 2024 in Q._____;
- Widerhandlungen gegen das Betäubungsmittelgesetz i.S.v. Art. 19 Abs. 1 lit. c und d BetmG (Veräussern von Kokain) und Hehlerei i.S.v. Art. 160 Ziff. 1 StGB, begangen vom 24. Juni 2025 bis 26. Juni 2025 in Q._____;
- Vergehen gegen das Waffengesetz (Besitz eines Schlagrings), begangen am 1. März 2026 in Q._____;
- Vergehen gegen das Waffengesetz (Besitz eines Armeedolches und Kleinkalibermunition), begangen am 4. März 2026 in Q._____.

Zudem sei der Beschwerdeführer am 4. Januar 2021 von der Staatsanwaltschaft Baden wegen mehrfacher Beschimpfung zu einer bedingten Geldstrafe von 40 Tagessätzen à Fr. 40.00, Probezeit 2 Jahre, sowie einer Busse von Fr. 300.00 verurteilt worden. Des Weiteren habe ihn das Ministero pubblico del Cantone Ticino am 6. Februar 2025 wegen versuchter Erpressung, Hausfriedensbruchs sowie Vergehen gegen das Waffengesetz zu einer bedingten Freiheitsstrafe von 90 Tagen, Probezeit 2 Jahre, und einer Busse von Fr. 300.00 verurteilt.

Nach aktuellen Ermittlungen habe der Beschwerdeführer über einen längeren Zeitraum gestohlene Fahrräder angenommen und sowohl am alten wie auch am neuen Wohnort regelmässigen, meist kurzen Besuch von polizeibekannten Drogenkonsumenten erhalten. Die Polizei gehe aufgrund zahlreicher konkreter Hinweise davon aus, dass der Beschwerdeführer die gestohlenen Fahrräder jeweils im Tausch gegen Betäubungsmittel angenommen habe. Entsprechend bestünden konkrete Anhaltspunkte, dass sich der Beschwerdeführer in der Vergangenheit auch bei anderen Vermögensdelikten (insbesondere an der Hehlerei von anderen gestohlenen Gegenständen) und/oder am Handel mit Betäubungsmitteln beteiligt habe. Die Erstellung eines DNA-Profiles des Beschwerdeführers und dessen Abgleich mit DNA-Spuren, welche im Rahmen anderer Strafverfahren festgestellt worden seien, sei sowohl geeignet wie auch erforderlich, um allfällige weitere begangene Verbrechen oder Vergehen im Bereich der Vermögens- und Betäubungsmittelkriminalität aufzuklären, welche der Beschwerdeführer in der Vergangenheit begangen haben könnte.

Der Grundrechtseingriff sei gering, bei den zu untersuchenden Delikten handle es sich um erhebliche Straftaten und es seien keine mildernden Massnahmen zur Klärung der Sachlage vorhanden. Soweit sich der Tatverdacht entkräfte, seien die Erfassungsdaten und das DNA-Profil entsprechend den gesetzlichen Vorgaben zu löschen.

2.2.

Der Beschwerdeführer bringt dagegen vor, er habe in den Einvernahmen erklärt, dass er die Fahrräder einer Person abgekauft habe. Weiter habe er eingestanden, dass er manchmal Kollegen bei sich in der Wohnung gehabt habe, mit denen er Kokain konsumiert habe. Dass er (der Beschwerdeführer) die Fahrräder jeweils im Tausch gegen Betäubungsmittel angenommen habe, sei unzutreffend und eine reine Annahme der Staatsanwaltschaft Baden. Die Staatsanwaltschaft Baden behaupte, dass sie über konkrete Hinweise dafür verfüge, substantiiere diese Behauptung aber nicht näher. Zudem sei zur Klärung dieser Frage gar kein DNA-Profil erforderlich, was die Staatsanwaltschaft Baden zu Recht schon gar nicht behaupte.

Aus dieser vorerwähnten Annahme leite die Staatsanwaltschaft Baden die weitere Annahme ab, wonach angeblich konkrete Anhaltspunkte bestün-

den, wonach er (der Beschwerdeführer) sich auch bei anderen Vermögensdelikten (insbesondere an der Hehlerei von anderen gestohlenen Gegenständen) und/oder am Handel mit Betäubungsmitteln beteiligt habe. Die Staatsanwaltschaft Baden vermöge damit keine genügende Vermutung der Begehung einer Straftat zu begründen. Aufgrund der aktuellen Untersuchungsergebnisse liege höchstens ein blosser und hypothetischer Tatverdacht vor, jedoch auf keinen Fall ein rechtsgenügender. Die Staatsanwaltschaft Baden belege die behaupteten angeblichen "konkreten Anhaltspunkte" auch in gar keiner Art und Weise, weshalb die angeordnete Massnahme rechtswidrig sei.

Die Staatsanwaltschaft Baden wolle mit der DNA-Profilerstellung denn auch nicht die aktuell vermuteten Straftaten klären. Sie wolle damit andere Delikte klären, bei denen sie vermute, dass er (der Beschwerdeführer) damit in Verbindung stehe. Dafür seien jedoch zumindest konkrete Anhaltspunkte nötig, wonach er (der Beschwerdeführer) weitere Verbrechen oder Vergehen begangen haben könnte. Die Staatsanwaltschaft Baden behaupte jedoch nur, sie verfüge über konkrete Anhaltspunkte. Sie belege dies jedoch in überhaupt keiner Art und Weise. Die blosser Behauptung, sie verfüge über konkrete Anhaltspunkte, genüge jedoch für die angeordnete Massnahme ohne Verfall in Willkür nicht.

Der einzige Grund für die von der Staatsanwaltschaft Baden gewünschte Erstellung eines DNA-Profiles sei einzig, dass sie eine unzulässige "fishing expedition" durchführen wolle.

3.

3.1.

Zur Aufklärung eines Verbrechens oder Vergehens, das Gegenstand des Verfahrens bildet, kann von der beschuldigten Person eine Probe genommen werden und ein DNA-Profil erstellt werden (Art. 255 Abs. 1 lit. a StPO). Von der beschuldigten Person kann auch eine Probe genommen und ein DNA-Profil erstellt werden, wenn aufgrund konkreter Anhaltspunkte anzunehmen ist, sie könnte weitere Verbrechen oder Vergehen begangen haben (Art. 255 Abs. 1^{bis} StPO).

Nach Art. 197 Abs. 1 StPO können strafprozessuale Zwangsmassnahmen (Art. 196 - 298 StPO) – worunter auch die Erstellung von DNA-Profilen gemäss Art. 255 ff. StPO fällt – nur ergriffen werden, wenn sie gesetzlich vorgesehen sind, ein hinreichender Tatverdacht vorliegt, die damit angestrebten Ziele nicht durch mildere Massnahmen erreicht werden können und die Bedeutung der Straftat die Zwangsmassnahme rechtfertigt.

3.2.

Die Staatsanwaltschaft Baden führt ein Strafverfahren gegen den Beschwerdeführer unter anderem wegen des Verdachts auf Hehlerei sowie

Widerhandlungen gegen das Betäubungsmittelgesetz. Im Rahmen dieser Strafuntersuchung hat sie mit Verfügung vom 28. Mai 2026 unter Nennung von Art. 255 Abs. 1 StPO die Erstellung eines DNA-Profiles des Beschwerdeführers angeordnet. Aus der Formulierung der angefochtenen Verfügung sowie aus der Beschwerdeantwort ergeht jedoch vielmehr, wie vom Beschwerdeführer vorgebracht, dass sie die DNA-Profilerstellung lediglich aufgrund des Verdachts, der Beschwerdeführer könnte weitere Verbrechen oder Vergehen von einer gewissen Schwere begangen haben, und damit gestützt auf Art. 255 Abs. 1^{bis} StPO anordnete.

3.3.

3.3.1.

Nach der Rechtsprechung sind die erkennungsdienstliche Erfassung und Erstellung eines DNA-Profiles, soweit diese nicht der Aufklärung der Straftaten eines laufenden Strafverfahrens dienen, nur dann verhältnismässig, wenn erhebliche und konkrete Anhaltspunkte dafür bestehen, dass die beschuldigte Person in andere Delikte verwickelt sein könnte. Es muss sich zudem um Delikte von einer gewissen Schwere handeln (vgl. BGE 147 I 372 E. 4.2; 145 IV 263 E. 3.4; je mit Hinweisen). Dabei ist zu berücksichtigen, ob die beschuldigte Person vorbestraft ist; trifft dies nicht zu, schliesst das die erkennungsdienstliche Erfassung oder Erstellung des DNA-Profiles jedoch nicht aus, sondern es fliesst als eines von vielen Kriterien in die Gesamtabwägung ein und ist entsprechend zu gewichten (BGE 145 IV 263 E. 3.4 mit Hinweisen; Urteile des Bundesgerichts 1B_230/2022 vom 7. September 2022 E. 2.2; 1B_171/2021 vom 6. Juli 2021 E. 4.1). Bei der Beurteilung der erforderlichen Deliktsschwere kommt es weder einzig auf die Ausgestaltung als Antrags- bzw. Officialdelikt noch auf die abstrakte Strafdrohung an. Vielmehr sind das betroffene Rechtsgut und der konkrete Kontext miteinzubeziehen. Eine präventive erkennungsdienstliche Erfassung oder Erstellung eines DNA-Profiles erweist sich insbesondere dann als verhältnismässig, wenn die besonders schützenswerte körperliche bzw. sexuelle Integrität von Personen bzw. unter Umständen auch das Vermögen (Raubüberfälle, Einbruchdiebstähle) bedroht ist. Es müssen mithin ernsthafte Gefahren für wesentliche Rechtsgüter drohen (Urteil des Bundesgerichts 1B_171/2021 vom 6. Juli 2021 E. 4.3 mit Hinweisen).

3.3.2.

Die Staatsanwaltschaft Baden ergänzte die aus ihrer Sicht in der angefochtenen Verfügung bereits dargelegten konkreten Anhaltspunkte mit Beschwerdeantwort wie folgt: Der Tatverdacht stütze sich einerseits auf die zahlreichen, am 25. April 2024 in der Wohnung, dem Estrich und dem Kellerabteil des Beschwerdeführers sichergestellten teuren Fahrräder bzw. E-Bikes sowie andererseits auf die Aussagen diverser Zeugen und Auskunftspersonen und auf Eingeständnisse, welche der Beschwerdeführer selbst gemacht habe. So habe er etwa in der delegierten Einvernahme vom 5. Februar 2025 erklärt, dass ein junger Mann, der vermutlich auf der

Strasse lebe und viele Probleme habe, ihm die gestohlenen Fahrräder jeweils gebracht habe. Es sei davon auszugehen, dass es sich dabei um B._____ und/oder C._____ handle, hinsichtlich welcher anlässlich der Spurenauswertung an den beim Beschwerdeführer sichergestellten Fahrräder DNA-Hits resultiert hätten. Beides seien polizeibekannte Drogenkonsumenten, welche in der fraglichen Zeit erwerbslos gewesen seien und ihren Drogenkonsum mit der Begehung von Vermögensdelikten finanziert hätten. Zudem habe B._____ anlässlich der Einvernahme vom 23. September 2025 angegeben, dass er dem Beschwerdeführer seit längerer Zeit gestohlene Fahrräder und E-Bikes gebracht und hierfür von ihm Kokain erhalten habe.

Weiter sei im Rahmen der Hausdurchsuchung vom 25. April 2024 eine Feinwaage sichergestellt worden, welche gemäss dem Beschwerdeführer zum Wiegen von Kokain bestimmt sei, wobei Betäubungsmittel notorisch regelmässig durch den Verkäufer und nicht durch den Konsumenten gewogen würden. An derselben Hausdurchsuchung habe der Beschwerdeführer sodann – nach erfolgter Rechtsbelehrung – erklärt, dass er Kokain die Toilette hinuntergespült habe, bevor er der Polizei die Tür geöffnet habe. Auch die Auswertung des Mobiltelefons des Beschwerdeführers habe zahlreiche Hinweise darauf geliefert, dass bei ihm Betäubungsmittel bezogen werden könnten, wobei er die verdächtigen, als Bestellungen erscheinenden Nachrichten von polizeibekannten Drogenkonsumenten nicht plausibel oder glaubhaft habe erklären können.

Schliesslich seien nach dem Umzug des Beschwerdeführers an seine heutige Adresse diverse Meldungen bei der Polizei eingegangen, wonach Betäubungsmittelkonsumenten in seiner Wohnung ein- und ausgehen würden, welche sich teilweise nur kurz mit ihm treffen würden, was einen neuerlichen Tatverdacht begründe, dass der Beschwerdeführer an seinem neuen Wohnort erneut Betäubungsmittel veräussere und zur Ausstellung eines erneuten Hausdurchsuchungsbefehls geführt habe. Anlässlich des Vollzugs der Hausdurchsuchung seien zwar keine nennenswerten Betäubungsmittelmengen sichergestellt worden, jedoch mutmassliche Hehlware, welche der Beschwerdeführer mit seinem geringen Einkommen kaum auf legalem Wege erworben haben dürfte.

3.3.3.

Ausweislich der Akten wurde D._____ wegen einer Personenkontrolle am Bahnhof Aarau, anlässlich welcher er ein als gestohlen gemeldetes Mountainbike mitführte, am 6. April 2024 polizeilich einvernommen. Dabei gab er zu Protokoll, er habe das Fahrrad zwischen August und September 2023 von einem Herrn A._____ erhalten (Einvernahmeprotokoll vom 6. April 2024 S. 5, Untersuchungsakten [UA] Register 6.2.1). Er habe ihn auf Whatsapp unter dem Namen "Santa [...]" gespeichert. Auf Nachfrage, ob der Name eine spezielle Bedeutung habe, antwortete D._____ mit "Ich

glaube schon, ich weiss es aber nicht genau. Er hat mir gesagt ich solle ihn so nennen. Ich nehme an [...], weil er in Q. _____ wohnt und Santa kommt wohl von Santa Claus, und im übertragenen Sinne die Verbindung zu Winter, Schnee und Kokain. Kokain ist halt auch weiss" (Einvernahmeprotokoll vom 6. April 2024 S. 6, UA Register 6.2.1). D. _____ gab des Weiteren auch Folgendes zu Protokoll: "A. _____ ist in der Mafia und Händler von Kokain, Heroin, Tabletten und so weiter. Dort gehen den ganzen Tag Leute ein und aus" (Einvernahmeprotokoll vom 6. April 2024 S. 8, UA Register 6.2.1). Auf polizeiliche Nachfrage, aus welchem Grund D. _____ ursprünglich Kontakt zum Beschwerdeführer gehabt habe, gab dieser unter anderem an, dass er Gras rauche und der Beschwerdeführer Gras verkaufe (Einvernahmeprotokoll vom 6. April 2024 S. 9, UA Register 6.2.1).

Sodann wurde der Kantonspolizei Aargau am 25. April 2024 gemeldet, dass sich im Kellerabteil des Beschwerdeführers und im Vorraum an der S-Strasse in Q. _____ ca. 8 Velos befinden würden, wobei es sich um Deliktsgut handeln könnte (Durchsuchungs- und Beschlagnahmefehl vom 26. April 2024, UA Register 4.1.2.1). Anlässlich der Hausdurchsuchung vom 25. April 2024 konnten in der Wohnung des Beschwerdeführers diverse Betäubungsmittelutensilien wie z.B. Crackpfeifen, eine Feinwaage, etc. sowie eine Kleinstmenge Kokain sichergestellt werden (Durchsuchungs- und Untersuchungsprotokoll der Kantonspolizei Aargau vom 25. April 2024, UA Register 4.1.2.1). Auf mehrmalige Nachfrage hin habe der Beschwerdeführer angegeben, dass er vor dem Öffnen der Türe Kokain in der Toilette hinuntergespült habe. Er habe während der Hausdurchsuchung mehrfach beteuert, dass er Kokain nur konsumiere und nicht verkaufe (Vollzugsbericht der Kantonspolizei Aargau vom 7. Mai 2024 Ziff. 2.1, UA Register 4.1.2.1).

Am 25. November 2024 wurde alsdann E. _____, eine Nachbarin des Beschwerdeführers an der S-Strasse in Q. _____, als Zeugin durch die Kantonspolizei Aargau einvernommen. Das Zusammenleben mit ihm beschrieb sie wie folgt: "Es ist sehr laut mit ihm. Vor allem nachts. Es herrscht viel Personenverkehr im Treppenhaus" (Einvernahmeprotokoll vom 25. November 2024 S. 4, UA Register 6.3.1). Sie äusserte zudem die Vermutung, die Personen würden beim Beschwerdeführer Drogen kaufen (Einvernahmeprotokoll vom 25. November 2024 S. 6, UA Register 6.3.1). Auf Nachfrage, wie sie auf diese Vermutung komme, antwortete sie mit "Ich habe ihn mal gesehen. Wie er ein Packet mit Weissm Pulver aus dem Sicherungskasten genommen hat. Der Sicherungskasten befindet sich in dem Schacht (Innenhof). Auch andere Personen sagen, dass sie schon gesehen haben, dass er so Tüten an Personen gegeben hat und dafür Geld bekommen hat. Die Personen, die ich gesehen habe, sehen auch so aus, wie sie Drogen konsumieren würden" (Einvernahmeprotokoll vom 25. November 2024 S. 7, UA Register 6.3.1).

Anlässlich der polizeilichen Einvernahme vom 15. Januar 2025 verneinte der Beschwerdeführer alsdann die Frage, ob er Kokain die Toilette hinuntergespült habe; es habe sich dabei um Essensreste gehandelt (Einvernahmeprotokoll vom 15. Januar 2025 S. 4, UA Register 6.1.1). Sodann führte er aus, er habe am Abend vor der Hausdurchsuchung am 25. April 2024 mit Kollegen eine Party gefeiert, anlässlich welcher sie Kokain geraucht hätten. Des Weiteren gab er an, etwa dreimal im Monat ein halbes Gramm Kokain zu konsumieren (Einvernahmeprotokoll vom 15. Januar 2025 S. 5, UA Register 6.1.1). Der Beschwerdeführer wurde sodann hinsichtlich diverser Nachrichten von F.____, G.____ und H.____, allesamt polizeilich bekannte Betäubungsmittelkonsumenten, befragt. Unter anderem habe F.____ ihm am 25. April 2024 die folgende Nachricht geschickt: "O 30 fr e 2 viagra mi fai un 0.7" (Oder 30 FR und 2 Viagra geben mir eine 0.7). Auf die Frage, was F.____ damit beim Beschwerdeführer habe bestellen wollen, antwortete dieser mit "Das weiss ich nicht. Vielleicht war er besoffen. Oder er meinte eine andere Person. Ich möchte zum Handel nicht mehr antworten. Ich handle nicht mit Kokain" (Einvernahmeprotokoll vom 15. Januar 2025 S. 7 und 8, UA Register 6.1.1). Des Weiteren habe G.____ ihm am 25. April 2024 die folgende Nachricht geschickt: "E un wac uhr piû 2 wiagra mi dai uno ok mi serve" (Und eine WAC-Uhr plus 2 Viagra gibt mir eins, ok, ich brauche es). Auf Nachfrage, gegen was sie die Uhr und das Viagra habe tauschen wollen, antwortete der Beschwerdeführer mit "Da hatte sie sicher einen Fehler gemacht. Sie weiss, dass sie immer zu mir kommen kann. G.____ war im Gefängnis. Ich besuchte sie da auch. Sie muss bei mir nichts Tauschen. Sie kann immer zu mir kommen" (Einvernahmeprotokoll vom 15. Januar 2025 S. 9, UA Register 6.1.1).

Anlässlich der polizeilichen Einvernahme vom 5. Februar 2025 gab der Beschwerdeführer zu Protokoll, er konsumiere ab und zu Drogen, verkaufe jedoch keine (Einvernahmeprotokoll vom 5. Februar 2025 S. 9, UA Register 6.1.2).

Im Rahmen der polizeilichen Einvernahme vom 25. Februar 2025 führte der Beschwerdeführer aus, er wisse nicht, wer D.____ sei. Er (der Beschwerdeführer) habe nie ein solches Velo (wie jenes, welches D.____ angeblich ihm abgekauft habe) besessen und auch nie Velos verkauft. Auf die Frage, wie sich der Beschwerdeführer zum Vorwurf, er habe D.____ verkauft, äussere, antwortete er mit "Da täuscht er sich in der Person! Der muss sich wahnsinnig täuschen in der Person" (Einvernahmeprotokoll vom 25. Februar 2025 S. 4, UA Register 6.1.3).

Als dann wurde am 23. September 2025 B.____, gegen welchen ein Verfahren wegen Fahrradentwendung eingeleitet wurde, durch die Kantonspolizei Aargau einvernommen. Auf die Frage, warum er das Fahrrad entwendet habe, antwortete er mit "Jetzt kommen wir dazu. Man weiss, dass ich Fahrräder im Tausch von materiellen Substanzen, Kokain,

entgegengenommen hatte". Des Weiteren gab er zu Protokoll, er habe im Gegenzug dafür, dass er Fahrräder stehle, vom Beschwerdeführer Kokain erhalten. Bei einem Elektrovelo sei es 1 Gramm und bei einem anderen Fahrrad 0.5 Gramm (Einvernahmeprotokoll vom 23. September 2025 S. 3, UA Register 6.4.1).

Schliesslich wurde der Beschwerdeführer im Januar 2026 aus seiner Wohnung an der S-Strasse in Q._____ ausgewiesen und ihm wurde ab dem 14. Januar 2026 durch die Sozialen Dienste Q._____ eine neue Wohnung an der T-Strasse in Q._____ zugewiesen (Sammelbericht der Kantonspolizei Aargau vom 9. Juni 2026, UA Register 5.1.1). Nach dem Umzug habe sich ein Anwohner persönlich zum Schalter der Regionalpolizei Q._____ begeben und angegeben, dass seit dem Einzug des Beschwerdeführers ein reges Kommen und Gehen herrsche. Der unbekannte Melder vermute, dass der Beschwerdeführer, wie schon am alten Wohnort, Betäubungsmittel veräussere und dabei nicht nur Geld, sondern auch gestohlene Ware annehme. Sodann wurde am 4. März 2026 nunmehr am neuen Wohnort des Beschwerdeführers eine Hausdurchsuchung durchgeführt (Durchsuchungsprotokoll vom 4. März 2026, UA Register 4.1.2.7). Anlässlich der Hausdurchsuchung vom 4. März 2026 konnten unter anderem zwei rote Plastiksäcklein mit mutmasslichem Kokain und eine Feinwaage sichergestellt werden (Sicherstellungsprotokoll vom 4. März 2026, UA Register 4.1.2.7).

Entgegen den Ausführungen des Beschwerdeführers bestehen damit – gestützt auf die Erkenntnisse aus der aktuell gegen ihn geführten Strafuntersuchung – genügend konkrete Anhaltspunkte dafür, dass er weitere Widerhandlungen gegen das Betäubungsmittelgesetz begangen haben könnte. Ob es sich in Bezug auf die Hehlerei gleich verhält, kann offengelassen werden, zumal die Erstellung eines DNA-Profiles, wie sich nachfolgend zeigen wird, ohnehin nicht zu beanstanden ist.

3.4.

Zu prüfen ist sodann die Eignung und die Erforderlichkeit der angeordneten Massnahme.

Bei Widerhandlungen gegen das Betäubungsmittelgesetz, insbesondere beim Betäubungsmittelhandel, kann die Erstellung eines DNA-Profiles einen Beitrag zur Aufklärung leisten. Insbesondere ist nicht auszuschliessen, dass bei sichergestellten Betäubungsmitteln aufgrund von DNA-Spuren Rückschlüsse auf den oder die Täter möglich sind. Diese Massnahmen sind damit grundsätzlich für die Täteridentifikation geeignet, wirken aber auch präventiv und tragen so zum Schutz Dritter bei. Mildere Massnahmen, die gleichermassen wirksam wären, sind nicht ersichtlich und werden vom Beschwerdeführer auch nicht vorgebracht. Die DNA-Profilerstellung ist damit durch das öffentliche Interesse an der Klärung von

Betäubungsmitteldelikten und der Eindämmung des Betäubungsmittelhandels, wie vom Beschwerdeführer mutmasslich bereits seit Jahren betrieben, gedeckt und für die Aufklärung gleichartiger Delikte geeignet und erforderlich.

3.5.

Zu prüfen bleibt schliesslich die Zumutbarkeit der angeordneten Zwangsmassnahme.

Dass an der Verhinderung eines die Gesundheit Dritter (erheblich) gefährdenden Betäubungsmittelhandels und an der Aufklärung derartiger Delikte ein gewichtiges öffentliches Interesse besteht, steht ausser Frage. Diesem Interesse ist die Schwere des mit der Erstellung eines DNA-Profiles einhergehenden Grundrechtseingriffs gegenüberzustellen. In Anbetracht der gewichtigen gegenüberstehenden öffentlichen Interessen an der Aufklärung allfälliger Delikte erweist sich die durch die Erstellung des DNA-Profiles drohende Grundrechtseinschränkung des Beschwerdeführers als zumutbar. Die Erstellung des DNA-Profiles ist somit auch unter dem Gesichtspunkt der Verhältnismässigkeit nicht zu beanstanden.

4.

Zusammenfassend sind die Voraussetzungen für die Erstellung eines DNA-Profiles des Beschwerdeführers erfüllt und die Anordnung der Staatsanwaltschaft Baden ist daher rechtmässig. Die Beschwerde ist folglich abzuweisen.

5.

5.1.

Die Kosten des Rechtsmittelverfahrens tragen die Parteien nach Massgabe ihres Obsiegens oder Unterliegens (Art. 428 Abs. 1 Satz 1 StPO), weshalb sie vorliegend dem Beschwerdeführer aufzuerlegen sind.

5.2.

Der Beschwerdeführer ersucht sodann um unentgeltliche Rechtspflege. Die Strafprozessordnung kennt das Institut der unentgeltlichen Rechtspflege lediglich für die Privatklägerschaft und das Opfer (Art. 136 ff. StPO). Die Verteidigung einer beschuldigten Person, die nicht über die erforderlichen Mittel für die Mandatierung eines Rechtsanwalts oder einer Rechtsanwältin verfügt, wird vielmehr durch die Gewährung einer amtlichen Verteidigung (Art. 132 Abs. 1 lit. b StPO) sichergestellt. Eine solche wurde für den Beschwerdeführer in der Person von Rechtsanwalt Peter Steiner bereits bestellt. Für die Verfahrenskosten besteht kein Anspruch auf definitive Befreiung (Urteil des Bundesgerichts 6B_847/2017 vom 7. Februar 2018 E. 8). Sicherheitsleistungen für allfällige Kosten und Entschädigungen gemäss Art. 383 Abs. 1 StPO dürfen von einer beschuldigten Person nicht verlangt werden und wurden vom Beschwerdeführer vorliegend auch nicht

verlangt. Folglich ist nicht ersichtlich, wofür dem Beschwerdeführer die unentgeltliche Rechtspflege zu gewähren wäre, da er – so oder anders – ihm auferlegte Verfahrenskosten zu tragen hat. Das Gesuch ist folglich abzuweisen, soweit darauf einzutreten ist.

Die dem amtlichen Verteidiger des Beschwerdeführers auszurichtende Entschädigung wird am Ende des Strafverfahrens durch die dannzumal zuständige Instanz festzulegen sein (Art. 135 Abs. 2 Satz 1 StPO).

Die Beschwerdekammer entscheidet:

1.

Die Beschwerde wird abgewiesen.

2.

Die Kosten des Beschwerdeverfahrens, bestehend aus einer Gerichtsgebühr von Fr. 800.00 und den Auslagen von Fr. 54.00, zusammen Fr. 854.00, werden dem Beschwerdeführer auferlegt.

3.

Das Gesuch um unentgeltliche Rechtspflege wird abgewiesen, soweit darauf eingetreten wird.

Zustellung an:
[...]

Rechtsmittelbelehrung für die Beschwerde in Strafsachen (Art. 78 ff., Art. 90 ff. BGG)

Gegen Entscheide, die das Verfahren abschliessen, kann **innert 30 Tagen**, von der schriftlichen Eröffnung der vollständigen Ausfertigung des Entscheides an gerechnet, die Beschwerde an das Schweizerische Bundesgericht erhoben werden. Dieselbe Beschwerde kann erhoben werden gegen selbständig eröffnete Vor- und Zwischenentscheide, wenn diese einen nicht wiedergutzumachenden Nachteil bewirken können oder wenn die Gutheissung der Beschwerde sofort einen Endentscheid herbeiführen und damit einen bedeutenden Aufwand an Zeit oder Kosten für ein weitläufiges Beweisverfahren ersparen würde (Art. 44 Abs. 1, Art. 78, Art. 90, Art. 93, Art. 100 Abs. 1 und Art. 112 Abs. 1 BGG).

Die Beschwerde ist schriftlich oder in elektronischer Form beim Schweizerischen Bundesgericht einzureichen (Art. 42, Art. 100 Abs. 1 BGG).

Die Beschwerdeschrift ist in einer Amtssprache abzufassen und hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschriften bzw. eine anerkannte elektronische Signatur zu enthalten. In der Begründung ist in gedrängter Form darzulegen, inwiefern der angefochtene Entscheid Recht (Art. 95 ff. BGG) verletzt. Die Urkunden, auf die sich eine Partei als Beweismittel beruft, sind beizulegen, soweit die Partei sie in Händen

hat; ebenso ist der angefochtene Entscheid beizulegen (Art. 42 BGG). Für die Beschwerdelegitimation ist Art. 81 BGG massgebend.

Aarau, 23. September 2026

Obergericht des Kantons Aargau

Beschwerdekammer in Strafsachen

Der Präsident:

Die Gerichtsschreiberin:

Richli

Dos Santos Teodoro